



KONKURSEDIKT

Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des(der)

Schuldner(in): **NIKI Luftfahrt GmbH**, vormals: NL Luftfahrt GmbH,
vormals AERO LLOYD Austria Luftfahrt GmbH,
vormals AERO LLOYD Luftfahrt GmbH
mit Sitz in: Schwechat
Geschäftsanschrift: 1300 Wien-Flughafen, Office Park I, Top B03
Firmenbuchnummer: 230533w

Masseverwalter(in): **Dr. Ulla Reisch, RA**
1030 Wien, Landstr. Hauptstr. 1A, Ebene 07, Top 09
Tel.: 01/212 55 00; Fax: 01/212 55 00 5;
e-mail: insolvenzverwaltung.niki@ulsr.at

Stellvertreter(in): Mag. Georg Hampel; RA
Adresse, Telefon, FAX und e-mail wie oben

Allgemeine Gläubigerversammlung,
Berichtstagsatzung: **31.01.2018, 10:00 Uhr, Saal 9, Erdgeschoss**

Prüfungstagsatzung: **28.02.2018, 11:00 Uhr, Saal 9, Erdgeschoss**

Anmeldungsfrist: **14.02.2018**

Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum Ende der oben genannten Anmeldefrist **bei diesem Gericht** unter Angabe des obigen Aktenzeichens samt Belegen für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen anzumelden.

Es handelt sich um ein Hauptverfahren im Sinne der EU-Insolvenzverordnung.

Dem(der) Insolvenzverwalter(in) wird von Amts wegen im Hinblick auf die sofortige Verwertung des gesamten schuldnerischen Vermögens gem. §§ 88 Abs. 1, 117 Abs. 1 Z 2 IO ein **Gläubigerausschuss** beigeordnet. Die Frist gemäß § 117 Abs 3 IO beträgt vorliegend acht Tage.

Zu Mitgliedern desselben werden bestellt der:

1. Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7
2. Alpenländische Kreditorenverband, 1040 Wien, Schleifmühlgasse 2
3. Österreichischer Verband Creditreform, 1190 Wien, Muthgasse 36-40, Bauteil 4
4. Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen NÖ, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1
5. Finanzprokuratur, 1010 Wien, Singerstraße 17-19
6. Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St.Pölten, Kremser Landstraße 3
7. FP Passenger Service GmbH, 1010 Wien, Fleischmarkt 3-5/14

Die Angebotsfrist läuft bis 19.01.2018. Zur Angebotslegung sind ausschließlich die von der Insolvenzverwaltung eingeladenen Rechtsträger (das sind die letzten Bieter des früheren vorläufigen Insolvenzverfahrens) legitimiert. Zur entscheidenden Gläubigerausschusssitzung muss jeweils eine Person mit umfassender Vertretungs- und Abschlussvollmacht erscheinen, ansonsten wird dieser Bieter sofort ausgeschlossen werden. Dieselbe Sanktion erfolgt bei Abgabe von Fristerstreckungsanträgen.

In der Insolvenzdatei eingetragen am: 12.01.18

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 11
Korneuburg, 12. Jänner 2018
Mag. Richard Tschugguel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE FÜR FORDERUNGSANMELDUNGEN:

In der Forderungsanmeldung sind der Betrag der Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, sowie die in Anspruch genommene Rangordnung anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweise der behaupteten Forderung beigebracht werden können. Bei Forderungen über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozeßgerichtes und des Aktenzeichens zu enthalten. Der Gläubiger hat auch anzugeben, ob für die Forderung ein Eigentumsvorbehalt besteht und welche Vermögenswerte Gegenstand des Eigentumsvorgehalts sind, sowie ob eine Aufrechnung beansprucht wird und wenn ja, die Beträge der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden gegenseitigen Forderungen.

E-Mail-Adresse und Bankverbindung sollten angegeben werden.

Die Insolvenzeröffnung wird mit **00:00 Uhr** des der Bekanntmachung folgenden Tages wirksam.

Für die Anmeldung von Insolvenzforderungen bei Gericht gibt es im Internet, unter www.justiz.gv.at – BÜRGERSERVICE – Formulare – Insolvenzverfahren allgemein – Anmeldung einer Forderung, einen Vordruck und bei Nichtverwendung dieses Formblattes muss die Forderungsanmeldung die darin enthaltenen Angaben enthalten.

Fax-Eingaben sind unzulässig und bleiben unbeachtet.

Gläubiger, die im **Ausland** ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, müssen binnen 14 Tagen ab Veröffentlichung der Insolvenzverfahrenseröffnung in der Insolvenzdatei einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigenfalls die weiteren Zustellungen ohne Zustellnachweis erfolgen, dies solange bis dem Gericht ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben wird. Das Schriftstück gilt 14 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 98 Abs 1 ZPO iVm §§ 252, 74 Abs 1 Zi 6 IO).

BEI EINLANGEN der Forderungsanmeldung ist eine Eingabengebühr von EUR **23,00 FÄLLIG**. Diese ist durch Bezahlung auf das **P.S.K. Konto BIC: BUNDATWW IBAN: AT76 0100 0000 0546 0779** zu entrichten (TP 5b GGG), widrigens ein Mehrbetrag von EUR 22,00 (§ 31 GGG) vorgeschrieben wird. **Der Einzahlungsbeleg ist der Forderungsanmeldung anzuschließen.**

Aussonderungsberechtigte und Absonderungsberechtigte an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, haben ihre **Aussonderungs- und Absonderungsrechte** innerhalb der Anmeldefrist geltend zu machen.

Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt sind bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Gläubigern, die ihre **Forderungen später**, also nach Ablauf der Anmeldefrist, anmelden, habe dem Insolvenzverwalter Euro 50,00 zzgl. USt zu ersetzen; sie können früher geprüfte Forderungen nicht bestreiten und bleiben mit ihren Forderungen bei früheren Verteilungen unberücksichtigt. Ist eine fristgerechte Anmeldung dem Gläubiger im Einzelfall nicht möglich, so hat er dies bereits in der verspäteten Anmeldung zu bescheinigen und in der allenfalls abzuhaltenden besonderen Prüfungstagsatzung zu bekräftigen.

Informationen über den Fortgang des Verfahrens können kostenlos in der Insolvenzdatei, die im Internet unter der Adresse www.edikte.justiz.gv.at zugänglich ist, abgerufen werden. Unter der Rubrik „Ergänzender Inhalt“ erhalten sie Informationen zur Forderungsanmeldung in mehreren Sprachen. Das Europäische Justizportal als zentrale elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich ist unter e-justice.europa.eu abrufbar.

Die internationale Zuständigkeit gründet sich auf Artikel 3 Abs 1 EuInsVO 2015.

Der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden mit Rekurs angefochten werden. Das Rechtsmittel hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag, der auf die Eintragung dieses Beschlusses in die Insolvenzdatei folgt und kann nicht verlängert werden. Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten und beim Landesgericht Korneuburg einzubringen.